

liehen Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu dokumentieren.

(4) Die Arbeitshygieneinspektionen leiten, planen und organisieren die strahlenschutzmedizinische Kontrolle durch die Strahlenschutzärzte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Sie haben jährlich bis zum 15. Januar die von ihnen geprüften Jahresberichte der Strahlenschutzärzte und die Ergebnisse der strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen des Bezirkes an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übergeben.

(5) Die Kreisärzte und die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die strahlenschutzmedizinische Betreuung in die Leitung und Planung, Organisation und Abrechnung der medizinischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Werk tätigen einzubeziehen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Strahlenschutzärzte

(1) Die Strahlenschutzärzte haben die strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zu planen, den Betrieben die Untersuchungstermine vorzugeben, die Untersuchungsergebnisse, die einzuleitenden Maßnahmen und die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung in der Betreuungsakte des Werk tätigen zu dokumentieren sowie die Tauglichkeit zu bescheinigen. Die Datenerfassungsbelege der Grunduntersuchungen sind quartalsweise und ein Jahresbericht über die strahlenschutzmedizinische Betreuung ist bis zum 15. Dezember der Arbeitshygieneinspektion des Bezirkes zu übergeben.

(2) Die Strahlenschutzärzte können Strahlenwerk tätige und Bedienungspersonal sowie Studenten und Lehrlinge bei speziellen Tätigkeitsanforderungen, in Problemfällen der Tauglichkeit, zur speziellen Überwachung und Dispensairebetreuung in das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz überweisen. Für Personen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 besteht Überweisungspflicht.

(3) Die Strahlenschutzärzte haben sich mit den Arbeitsplatzcharakteristiken, Tätigkeitsanforderungen und aktuellen Arbeitsplatzbedingungen der Strahlenwerk tätigen und des Bedienungspersonals, der Studenten und Lehrlinge vertraut zu machen. Sie können an der Analyse und Bewertung der Arbeitsplätze, der Einstufung der Strahlenwerk tätigen und an Strahlenschutzkontrollen teilnehmen.

(4) Im Zusammenhang mit den vorbeugenden Maßnahmen des Betriebes zur Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen sind die erforderlichen medizinischen Maßnahmen vorzubereiten. Das medizinische Personal ist in die Aufgaben bei akuter Strahlenbelastung, Kontamination und Inkorporation einzuweisen. Im Ereignisfall sind entsprechende Hilfe- und Untersuchungsmaßnahmen vorzunehmen.

§ 9

Tauglichkeit

(1) Die Tauglichkeit ist auf der Grundlage des festgestellten Zustandes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Sinne einer medizinischen Unbedenklichkeit für die Ausübung der Tätigkeit an dem charakterisierten Arbeitsplatz zu beurteilen. Dabei ist zu prüfen, ob die zur sicheren Ausführung der Arbeitsaufgaben erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen gegeben sind. Dispositionen für Krankheiten sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu berücksichtigen. Bei Studenten und Lehrlingen sind die Ausbildungsbedingungen und die Berufsprognose zu beachten.

(2) Die Tauglichkeit ist vom zuständigen Strahlenschutzarzt zu beurteilen und muß überprüfbar dokumentiert sein. Bei Untersuchungen im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird die Tauglichkeit von diesem festgelegt.

(3) Bei Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen sind vom Strahlenschutzarzt die Bedingungen für die Tätigkeit des Werk tätigen als arbeitsbezogene oder medizini-

sche Maßnahme festzulegen. Erforderlichenfalls sind Tätigkeitseinschränkungen anzuordnen.

(4) Die Tauglichkeit ist erneut zu prüfen

- bei auffälligen Veränderungen des Gesundheitszustandes,
- nach krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 35 Tagen,
- nach Unterbrechung der Tätigkeit als Strahlenwerk tätiger oder Bedienungspersonal von mehr als einem Jahr,
- bei wesentlich veränderten Tätigkeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen sowie
- nach wiederholter Verursachung eines außergewöhnlichen Ereignisses.

Erforderlichenfalls ist eine Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung vorzunehmen.

(5) Bei festgestellter Untauglichkeit für eine bestimmte Tätigkeit hat der Strahlenschutzarzt den Werk tätigen über das Beschwerderecht zu belehren. Die Belehrung ist in der Betreuungsakte nachzuweisen.

(6) Gegen die Entscheidung des Strahlenschutzarztes über die Tauglichkeit kann sowohl der Werk tätige als auch der Betrieb innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung beim Strahlenschutzarzt Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz innerhalb 4 Wochen endgültig.

§ 10

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die strahlenschutzmedizinische Betreuung sind von den Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu tragen.

(2) Der Betrieb hat den Werk tätigen die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der strahlenschutzmedizinischen Betreuung entstehenden Reisekosten zu erstatten und Ausgleichszahlungen für die Dauer der erforderlichen Freistellung gemäß § 183 Abs. 1 Buchst. a Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu gewähren.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. September 1970 über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung (GBl. II Nr. 84 S. 581) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1986

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Untersuchungskategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen

B 20

Strahlenwerk tätige in Kemanlagen, an Strahleneinrichtungen und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen

- Strahlen werk tätige der Kategorie A 2Jahre
- Strahlen werk tätige der Kategorie B 4Jahre